

# VBLU Statuten

Gültig für die VBLU-Mitglieder  
ab der Generalversammlung vom  
05. September 2018

## Statuten

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Verband Bildungscommissionen Kanton Luzern», abgekürzt «VBLU», besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Sitz des VBLU befindet sich am Ort des Verbandssekretariates.

### 2. Zweck und Mittel

- 2.1. Der VBLU stärkt die Stellung der kommunalen Bildungscommissionen durch gezielte Dienstleistungs- und Unterstützungsangebote:
  - Er bietet den Bildungscommissionen Aus- und Weiterbildung an.
  - Er fördert den Erfahrungsaustausch und die Mitwirkung der Bildungscommissionen.
  - Er informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über bildungspolitische Anliegen.
  - Er führt ein Verbandssekretariat und unterhält eine Website.
- 2.2. Der VBLU vertritt die Interessen der kommunalen Bildungscommissionen:
  - Er delegiert Vertreterinnen und Vertreter in bildungspolitische Gremien.
  - Er delegiert Vertreterinnen und Vertreter in kantonale Projekt- und Arbeitsgruppen.
- 2.3. Der VBLU wirkt als Bindeglied zwischen dem Bildungs- und Kulturdepartement, Verbänden und kommunalen Bildungsorganen:
  - Er pflegt direkte Kontakte mit Behörden, Verbänden, Politikerinnen und Politikern, Institutionen, Organisationen und Amtsstellen.
- 2.4. Der VBLU setzt sich für bildungspolitische Anliegen und deren Umsetzung ein. Er nimmt Stellung zu Schulthemen, zu Gesetzes- und Verordnungsänderungen und Neuerungen im Bereich Volksschule.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder sind Organe im Kanton Luzern, die für die strategische Führung und Aufsicht der kommunalen Volksschulen gemäss §47 VBG und entsprechenden Regelungen in den Gemeindeordnungen zuständig sind:
  - Die Mitglieder delegieren Vertreterinnen und Vertreter in den VBLU.
  - Die Vertreterinnen/ Vertreter sind die Ansprechpartner für den Vorstand VBLU und Verbandsekretariat.
- 3.2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft bestätigt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann auf Ende eines Verbandsjahres, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, erfolgen.

- 3.3. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Verbands schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitglieds. Der Entscheid wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Überprüfungsmöglichkeit an der Generalversammlung besteht nicht.

#### **4. Finanzierung**

- 4.1. Die finanziellen Mittel zur Deckung der Aufwendungen des Verbandes werden wie folgt beschafft:
- Jahresbeitrag der Mitglieder;
  - weitere Einnahmen.
- 4.2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 4.3. Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.

#### **5. Organe**

- 5.1. Die Organe des Verbandes sind:
- die Generalversammlung;
  - der Vorstand;
  - die Revisionsstelle.
- 5.2. Das Verbandsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

#### **6. Generalversammlung**

- 6.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Verbandsjahres statt.
- 6.2. Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - Abnahme des Jahresberichts;
  - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
  - Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
  - Genehmigung des Jahresbeitrags und des Jahresbudgets;
  - Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - Behandlung von Anträgen von Mitgliedern bzw. Vertreterinnen und Vertretern;
  - Behandlung von Anträgen des Vorstands;
  - Änderungen der Statuten;
  - Auflösung des Verbandes.

- 6.3. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 6.4. Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
- 6.5. Zu der Generalversammlung ist mindestens 20 Tage schriftlich vorher einzuladen.
- 6.6. Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.
- 6.7. Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Bildungskommission einer Gemeinde gilt als ein Mitglied. Sie übt das Stimmrecht durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus.

## **7. Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
- 7.2. Die Generalversammlung wählt das Präsidium des Vorstands auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.4. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:
  - Dem Vorstand stehen alle Kompetenzen zu, die keinem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
  - Er legt die Grundzüge der Verbandspolitik fest und entscheidet insbesondere über
    - grundsätzliche Stellungnahmen des Verbandes;
    - die Gestaltung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes und der Weiterbildungsrichtlinien;
    - die Einsetzung von zusätzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter in Projekt- und Arbeitsgruppen.
  - Er kann zur vertieften Bearbeitung von Geschäften sowie zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Beratung Fachleute und Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer Organisationen oder Behörden beiziehen. Zur Vorbereitung und Betreuung einzelner Projekte kann er Arbeitsgruppen bilden.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 6 dieses Reglements die Mehrheit der Generalversammlung vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
  - Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wobei zur Gültigkeit der Beschlüsse die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben müssen.
  - Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag.

- In Abweichung zu obiger Regelung erfordern Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Vorstand an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

## **8. Revisionsstelle**

- 8.1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen.
- 8.2. Sie prüft die Jahresrechnung und überwacht die Rechnungsführung. Über das Ergebnis reicht sie der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag ein.
- 8.3. Die Revisorinnen bzw. Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Statutenänderungen:
  - Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter.
- 9.2. Auflösung des Verbandes:
  - Die Auflösung des Verbandes kann mit der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter beschlossen werden.
  - Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens.
- 9.3. Aufhebung der bisherigen Statuten:
  - Die Statuten treten am 05.09.2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 01.10.2013.

## **Verband Bildungskommissionen Luzern**

Sursee, 05.09.2018

Beatrice Barnikol  
Präsidentin

Markus Kunz  
Vize-Präsident